



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2017/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/39)

30. Juni 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien enthalten

Antrag Deutschlands und Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieser Antrag ermöglicht die Beförderung von Gegenständen, die Lithiumbatterien enthalten, ohne dass das Kennzeichen für Lithiumbatterien oder der Gefahrzettel nach Muster 9A angebracht werden muss.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2017/26 und /Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26 und /Add.1
(Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter)

1. Im Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wird vorgeschlagen, in den verschiedenen Klassen 12 neue Eintragungen für Gegenstände (UN-Nummern 3537 bis 3548) aufzunehmen. Diese Gegenstände können eine oder mehrere Lithiumbatterien enthalten.
2. In einem neuen Absatz 5.2.2.1.12.1 wird vorgeschlagen, dass abhängig von der Lithium-Gesamtmenge oder der Nennenergie in Wattstunden entweder das Kennzeichen für Lithiumbatterien (Abbildung 5.2.1.9.2) oder der Gefahrzettel für Lithiumbatterien (Gefahrzettel nach Muster 9A in Absatz 5.2.2.2.2) auf dem Versandstück oder dem unverpackten Gegenstand angebracht werden muss.
3. In den Ausgaben 2017 des RID, des ADR und des ADN wurden drei neue Eintragungen für Motoren und Maschinen (UN-Nummern 3528 bis 3530) aufgenommen. In der Sondervorschrift 363, die diesen Eintragungen zugeordnet ist, wird in Absatz f) festgelegt, dass diese Motoren oder Maschinen neben Brennstoffen auch andere gefährliche Güter (z. B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen) enthalten dürfen, die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen. Abschließend müssen auf den Motoren oder Maschinen, die Lithiumbatterien enthalten, keine Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Gefahrzettel nach Muster 9A angebracht werden.
4. Schweden und Deutschland sind der Meinung, dass in Übereinstimmung mit den bestehenden Eintragungen für Motoren oder Maschinen, die Lithiumbatterien enthalten, auf Gegenständen, die gefährliche Güter (mit Ausnahme von Lithiumbatterien) sowie Lithiumbatterien enthalten, die Anbringung des Kennzeichens für Lithiumbatterien oder des Gefahrzettels nach Muster 9A nicht vorgeschrieben werden sollte. Schweden und Deutschland sind der Ansicht, dass die Gefahrzettel, die für die im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativ sind, vom Blickwinkel der Gefahrenkommunikation ausreichend sind.
5. Die Autoren schlagen deshalb vor, den Text des im Dokument OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1 enthaltenen Absatzes 5.2.2.1.12.1 RID/ADR/ADN entsprechend zu ändern.

Antrag

6. Der im Dokument OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1 enthaltene Absatz 5.2.2.1.12.1 erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.2.1.12.1 Versandstücke, die Gegenstände mit gefährlichen Gütern enthalten, und Gegenstände mit gefährlichen Gütern, die unverpackt befördert werden, müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein, welche die gemäß Abschnitt 2.1.5 festgestellten Gefahren wiedergeben, mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist."
